

Gesuch für temporäre Reklamen

an Gemeindeverwaltung Dierikon, Rigistrasse 15, 6036 Dierikon oder gemeinde@dierikon.ch

Gesuchsteller

(Verein / Institution), Name,
Vorname, **Adresse**
Mailadresse

Anlass

Standorte

Gst.-Nr.

- ☐ 235
☐ 164
☐

Strasse

Zentralstrasse
Kantonsstrasse

Eigentümer

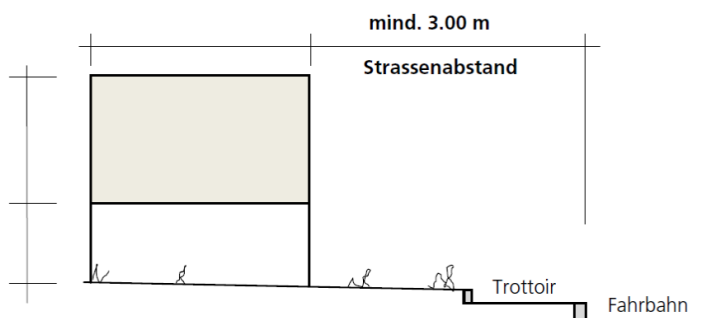
Gemeinde Dierikon
Gemeinde Dierikon

Standdauer

Vom

Bis

Grössenverhältnisse (Bitte Plakatgrösse ergänzen)



Reklamen, welche Bedingungen und Auflagen verletzen, werden durch den Werkdienst entfernt!

Ort, Datum _____

Gesuchsteller _____

Reklamebewilligung

Gestützt auf § 7 der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 (SRL Nr. 739 / 739a) und den Richtlinien für temporäre Reklamen der Gemeinde Dierikon vom 5. September 2013 wird die Bewilligung für die vorerwähnte(n) Reklametafel(n) unter Vorbehalt der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Dierikon Einsprache erhoben werden. Die Beschwerdefrist hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Dierikon

Marcel Herrmann

Caroline Zopf

Versanddatum:

Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von temporären Reklamen sind folgende Bedingungen und Auflagen verbindlich einzuhalten:

1. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss 3 m betragen.
2. Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorenfläche) darf nicht überwiegen
3. Die Tafel darf nicht beleuchtet werden. Lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
4. Die Reklametafel dürfen erst 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
5. Reklamen für Fasnachtsanlässe dürfen frühestens am 27. Dezember aufgestellt werden.
6. Spätestens drei Tage nach der Veranstaltung sind die Reklametafeln zu entfernen.
7. Das Aufstellen der Reklametafel hat in jedem Fall im Einverständnis mit den Grundeigentümern zu erfolgen.
8. Strassenreklamen, die nicht fristgerecht entfernt werden oder die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, werden durch den Werkdienst der Gemeinde Dierikon unter Kostenfolge an den Verursacher (Veranstalter) entfernt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

Gebühren

- Bei Reklamen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- Die Bewilligung einer temporären Reklame für Dienstleistungen und Veranstaltungen ist für Ortsvereine und Vereine aus angrenzenden Gemeinden grundsätzlich gebührenfrei. Für Bewilligungen von Reklamen und Plakaten für gewerbliche Zwecke und Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 50.00 verlangt.